## Gründe:

Im April 1924 gründete der Zeuge und Nebenkläger Koch eine Siedlungsgesellschaft "Wikobe" zu dem Zwecke, in portugiesisch Angola Land zu erwerben und landwirtschaftlich zu bearbeiten. Gründer dieser Gesellschaft waren außer Koch: Gert Berendonck, hugo Winkelmann, Willi Eumes, Erich Buddeberg und Rolf Becker, von denen sich die Einzelnen an der Gesellschaft mit solgenden Einzahlungen beteiligen sollten:

Koch 5000. - RM., Berendonck 10000. - RM, Winkel= mann 10 000. - RM., Eumes 10 000. - RM., Budde= berg 10 000. - RM. und Becker 10 000. - RM. wurden aber nur eingezahlt von Koch 5700 RM., Eumes 5000 RM., Buddeberg und Becker je 10 000 RM. Nach= dem Koch, Buddeberg und Becker im April 1924 die Ausreise nach Angola angetreten und dort Land zur Bewirtschaftung zugeteilt erhalten hatten, trat im Juli 1924 der Angeklagte durch Erklärung gegenüber den in Deutsch= land zurückgebliebenen Gesellschaftern der Wikobe bei und bezahlte als seinen Anteil an den Geschäftsführer Berendonck 5000 RM. Von dieser Einzahlung wurden 3250 RM. = 163 engl. Pfund an Koch nach Angola über= wiesen, während der Rest der Chefrau Buddeberg für deren Ueberfahrt nach Angola zur Verfügung gestellt Die Aufnahme des Angeklagten als Mitglied der Wikobe wurde von Koch verweigert. Im Dezember 1924 traten Buddeberg und Becker aus der Gesell= Schaft aus. Das Unternehmen der Wikobe ist mißglückt. die eingezahlten Geldbeträge sind verausgabt worden und für die Einzahler verloren.

Weil der Angeklagte trot wiederholter Aufforderung von Koch seine Einzahlung nicht zurückerhielt, sondern wegen seines Anspruches an die Wikobe verwiesen wurde, erstattete er im April 1925 gegen Koch bei der Staatse anwaltschaft Elberfeld Strafanzeige wegen Unterschlagung und Betrugs. Das eingeleitete Strafverfahren 6 J 342/25 = 6 J 65/32 ist wiederholt eingestellt worden.

Im Jahre 1934 wurde Koch zum Direktor der Deutschen Kolonialschuse Wißenhausen bestellt. Auf eine Anfrage des Vorsißendenden der Altherrenschaft der Kolonialschuse W., des Dir. v. Scherberung, der gegen die Bestellung des Koch zum Direktor Einkandungen erhob, richtete der Angeklagte im Oktober 1934 an einen Herrn Hüttenshain und am 20 XI. 34 an den Hauptmann v. Oergen die Bl. 22—28 und 29—30 d. A. besindlichen inhaltlich nicht bestrittenen Schreiben und gab am 22. 10. 1934 die Eidesstattliche Erklärung Bl. 10 d. A. ab. In diesen

Schrifstücken wirft er dem Nebenkläger Koch u. a. be-

- 1.) er habe unkundige Personen durch Vorspiegelung falscher Tatsachen zur Ausreise nach Angola bewogen und diese um deren Einzahlungen in das Gesellschaftse vermögen betrogen,
- 2.) er habe schon kurz nach der Ausreise auf dem Schiff einen sehlenden Betrag von 1700 RM. nicht belegen können,
- 3.) er habe die 163 engl. Pfund unterschlagen,
- 4.) er habe das für die Wikobe erworbene Land und Inventar widerrechtlich in eine neugegründete Gefellschaft eingebracht,
- 5.) er habe von Becker eine goldene Uhrkette und ein Paar goldene Manschettenknöpfe zur Aufbewahrung erhalten und unterschlagen.
- 6.) er habe auf Kosten der übrigen Gesellschafter in Angola das ihm zugeteilte Land bearbeiten lassen, für sich selbst eine luxuriöse Wohnung errichtet und gut gelebt, aber das für Buddeberg und Becker bestimmte Land vernachlässigt und diese fast verhungern lassen.

Dieser Sachverhalt ist durch die Aussagen der Zeugen und den Inhalt der bezeichneten Schriftstücke und die Beiakten bewiesen, wird auch von dem Angeklagten zugegeben.

Koch hat rechtzeitig Strafantrag gestellt.

Der Angeklagte hat zunächst seine gegen Koch erhobenen Vorwürse als wahr aufrecht erhalten, aber nach der Vernehmung der Zeugen zugegeben, daß er den Wahrheitsbeweis nicht ersteingen könne. Die von ihm in Beziehung auf Koch behaupteten und nach dem Ergebnis der Beweisaufnahmen nicht erweislich wahren Tatsachen enthalten gegen Koch den Vorwurf der Untreue und Unterschlagung, des Betruges und eines eigennüßigen und unkameradschaftlichen Verhaltens dem Zeugen Buddeberg und Becker gegenüber, sind also geeignet, diesen verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Der Angeklagte beruft sich aber darauf, in Wahrung berechtigter Interessenandelt zu haben. Selbst wenn man die Berechtigung hierzu dem Angeklagten zugesteht, kann ihm der Schutz des § 193 Str. G. B. nicht zur Seite stehen. Denn aus dem Inhalt der beiden Schreiben an hüttenhain und v. Oerten und den in denselben gebrauchten Ausdrücken von z. B. "Schurken»

streich", Niedertracht", "Typ des skrupellosen, selbstsüchtigen Menschen", "Schädling, der über Leichen geht", "besaß die Dreistigs keit zu sagen . . . . ", "machte den übsen südischen Dreh" und dergl., geht das Vorhandensein einer Beleidigung und die Absicht zu beleidigen, eindeutig hervor.

Der Angeklagte war also wegen Vergehens gegen § 186 Str. G.B. zu verurteilen.

Ju Gunsten des Angeklagten wurde berücksichtigt, daß er aus Erbitterung über den Verlust seiner Einzahlung gehandelt und seine Behauptungen auf Angaben gestüht hat, die ihm von Buddeberg und Becker gemacht und als wahr versichert worden sind. Strafschärfend siel aber die Schwere der Beleidigung ins Gewicht und die Erwägung, daß Personen, die im öffentlichen Leben in leitender Stellung stehen, gegen derartige haltlose Anzgriffe gegen ihre Ehre nachdrücklichst geschüht werden müssen, und daß der Angeklagte schon vorbestraft ist. Eine Geldstrafe konnte daher als eine angemessen Sühne der Tat nicht angezsehen werden, vielmehr erschien die erkannte Freiheitsstrafe erzsordersich, aber auch ausreichend.

lleber die Kosten entscheidet § 465 Str. P.O.

gez. Mann. Ausgefertigt: gez.: Unterschrift. Justizangestellter

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Vorstehende Abschrift stimmt mit dem Original überein.

Witzenhausen, den 11. November 1935.

Deutsche Kolonialschule Sekretariat: Rüdrich.

## Machtrag:

Die vom Angeklagten Klopsch eingelegte Berufung gegen seine Verurteilung wurde von ihm seinst einige Tage vor dem Verhandlungstermin zurückgezogen.